

**Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp mit Sitz in 76135 Karlsruhe, Kleinoberfeld 5 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 07.05.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.x mit einer Nabenhöhe von 164 m, Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 5.700 kW im der Stadtgebiet Meschede auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	8194590.1	Remblinghausen	5	13
WEA 02	8194590.2	Remblinghausen	5	8
WEA 03	8194590.3	Meschede-Land	13	239

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen WEA 01 bis WEA 03 sollen am 31.10.2022 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung	
0	Inhalt	01	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	1.1 1.2 1.3 1.4	Formulare 1-3 Kurzbeschreibung Herstellungskosten Tabellarische Übersicht der Grunddaten der WEA
2	Pläne	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Amtliche Basiskarte im Maßstab 1:5.000 Topographische Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:25.000 Übersichtslageplan im Maßstab 1:4.000 Detaillagepläne WEA im Maßstab 1:500 Schnittzeichnungen im Maßstab
3	Bauvorlagen	3.1 3.2 3.3 3.4 3.4.1 3.4.2	Antragsformular für den baulichen Teil Baubeschreibung gem. BauPrüfVO Amtliche Lagepläne gem. § 3 BauPrüfVO Bauzeichnungen Übersichtszeichnung der Windkraftanlage Abmessungen Gondel und Blätter

		<p>3.4.3 Übersichtszeichnung des Fundaments (mit und ohne Auftriebssicherung)</p> <p>3.5 Baulast Lagepläne (Abstandsflächen) gem. § 18 Bau PrüfVO</p> <p>3.5.1 Berechnung Abstandsflächen WEA 1</p> <p>3.5.2 Baulast Lagepläne mit Abstandsflächen WEA 1</p> <p>3.5.3 Berechnung Abstandsflächen WEA 2</p> <p>3.5.4 Baulast Lagepläne mit Abstandsflächen WEA 2</p> <p>3.5.5 Berechnung Abstandsflächen WEA 3</p> <p>3.5.6 Baulast Lagepläne mit Abstandsflächen WEA 3</p> <p>3.6 Standsicherheitsnachweis gem. § 8 BauPrüfVO</p> <p>3.6.1 Typenprüfung Stahlrohrturm</p> <p>3.6.2 Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzgutachten)</p> <p>3.7 Einschätzung Störfallverordnung 12. BImSchV</p> <p>3.8 Angaben zum Schutz vor Eiswurf</p> <p>3.8.1 Maßnahmen Eisansatz</p> <p>3.8.2 Zusammenfassung des Gutachtens Eiserkennung</p> <p>3.8.3 Option Rotorblatt Eisdetektion</p> <p>3.8.4 Typenzertifikat Eiswarnsystem</p> <p>3.9 Angaben zum Brandschutz</p> <p>3.9.1 Spezifisches Brandschutzkonzept und Feuerwehrpläne</p> <p>3.9.2 Grundlagen zum Brandschutz</p> <p>3.9.3 Brandmeldesystem</p> <p>3.9.4 Flucht- und Rettungsplan</p> <p>3.9.5 Feuerwehrplan Detailansicht</p> <p>3.9.6 Feuerwehrplan Übersicht</p> <p>3.10 Rückbauverpflichtung und Außerbetriebsetzung</p> <p>3.10.1 Außerbetriebssetzungsbestätigung Bestandsanlage</p> <p>3.10.2 Rückbauverpflichtungserklärung Neuanlagen</p> <p>3.10.3 Kostenschätzung Rückbaukosten</p> <p>3.11 Geotechnischer Bericht</p>
4	Anlage und Betrieb	<p>4.1 Betriebsbeschreibungsformular gem. § 5 BauPrüfVO</p> <p>4.2 Allgemeine Beschreibung der WEA</p> <p>4.2.1 Technische Beschreibung</p> <p>4.2.2 Referenzenergieertrag</p> <p>4.2.3 Umwelteinwirkungen</p> <p>4.2.4 Transport, Zuwegung, Krananforderung</p> <p>4.3 Beschreibung der Bauteile</p> <p>4.3.1 Option Schattenwurfmodul</p> <p>4.3.2 Option Fledermausmodul</p> <p>4.3.3 Servicelift</p> <p>4.3.4 Sichtweitenmessgerät</p> <p>4.4 Tages- und Nachtkennzeichnung</p> <p>4.5 Blitzschutz und EMW</p> <p>4.6 Arbeitsschutz und Sicherheit</p> <p>4.7 Erklärung über anfallende Abfälle und Abfallbeseitigung</p> <p>4.8 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung</p> <p>4.9 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>4.9.1 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen</p> <p>4.9.2 Getriebeölwechsel</p> <p>4.9.3 Sicherheitsdatenblätter</p> <p>4.10 Formulare 4 – 8</p>
5	Unterlagen zur Umweltverträglich	<p>5.1 Schallimmissionsprognose</p> <p>5.1.1 Schallemissionen Leistungskurven</p>

	keitsprüfung / Gutachten	5.1.2	Oktav Schalleistungspegel
		5.1.3	Option Serrations
		5.2	Schattenwurfprognose
		5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan
		5.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
		5.5	Antrag Befreiung Landschaftsschutzgebiet
		5.6	Umweltverträglichkeitsprüfung
		5.7	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **09.09.2021** bis einschließlich **08.10.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)**

Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede  
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Meschede ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0291/205-0 erforderlich.

**2. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 17. August 2021 und der dazu ergangenen Änderung u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **09.09.2021** bis **08.11.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn

diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 25.01.2022**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede**  
**Steinstraße 27**  
**59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 02.09.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40179-2021-04

Im Auftrag  
gez. Reinsch